

# Umweltfinanzierung

## Merkblatt (Stand: 01.12.2025)

Quelle: [www.l-bank.de/umweltfin](http://www.l-bank.de/umweltfin)

Dieses Programm leistet einen Beitrag zum umwelt-, und ressourcenschonenden sowie kreislaforientierten Wirtschaften, zur Verbesserung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Gefördert werden insbesondere Investitionen in Produktionsprozesse, die Umweltbelastungen bereits an der Quelle vermeiden oder deutlich verringern.

Für Baden-Württemberg bietet die L-Bank zwei Förderschwerpunkte an:

### Förderschwerpunkt 1: Umweltschutz

- Investitionen in Umweltschutz und Dekarbonisierung
  - Verminderung und Vermeidung von Luftverschmutzung
  - Reduzierung von Lärm und Erschütterungen
  - Technische Klimaschutzmaßnahmen
  - Technische Klimawandelanpassungsmaßnahmen
  - Sonstige Klimaschutzmaßnahmen

### Förderschwerpunkt 2: Kreislaufwirtschaft (Circular Economy)

- Investitionen in Ressourceneffizienz, Transformation zur echten Kreislaufwirtschaft
  - Ressourceneffizienz, Materialeinsparung und Kreislauforientierte Produktion
  - Vermeidung, Behandlung und Verwertung von Abfällen
  - Vermeidung und Behandlung von Abwasser, Reduzierung des Wasserbedarfs und Wasserwiederverwendung

Die Umweltfinanzierung sieht neben den einzelnen Programmvarianten für kleine, für mittlere und für große Unternehmen (nachfolgend genannt: „Umweltfinanzierung KU“, „Umweltfinanzierung MU“ und „Umweltfinanzierung GU“) auch jeweils eine Kombi-Variante für kleine und für mittlere Unternehmen (nachfolgend genannt „Umweltfinanzierung KU-Kombi“ und „Umweltfinanzierung MU-Kombi“) vor. Mit den Kombi-Varianten können Unternehmen, die einen Zuschuss im EU-Förderprogramm EFRE InvestRE für Ressourcenschonungs- oder Ressourceneffizienzmaßnahmen erhalten, den restlichen Finanzierungsbedarf decken.

Die L-Bank bietet die Umweltfinanzierung in Zusammenarbeit mit der KfW an. Die Mittel für die Umweltfinanzierung stammen aus dem KfW-Umweltprogramm der KfW. Die L-Bank verbessert außer in den Kombi-Varianten die ohnehin günstigen Sollzinsen des KfW-Umweltprogramms zusätzlich für alle Unternehmen. Außerdem verzichtet die L-Bank in allen Programmvarianten ein ganzes Jahr auf die Bereitstellungszinsen.

## 1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionsvorhaben, die dem Umwelt- und Ressourcenschutz sowie dem kreislauforientierten Wirtschaften im Unternehmen dienen. Die Maßnahmen aus dem Modul „natürlicher Klimaschutz“ der KfW, das einen Tilgungszuschuss vorsieht, werden nicht gefördert.

Mit der Umweltfinanzierung werden Maßnahmen unterstützt, die über geltende Unionsnormen oder nationale umweltschutzrechtliche Anforderungen hinausgehen und dadurch den Umweltschutz verbessern. Ferner werden Maßnahmen gefördert, die der frühzeitigen Anpassung an bereits angenommene, aber noch nicht geltende EU-Regelungen dienen. Soweit für die geplante Maßnahme keine umweltschutzrechtlichen Anforderungen und Grenzwerte

bestehen, werden Maßnahmen unterstützt, die zu einer Verbesserung des Umweltschutzes führen.

Der Investitionsort muss in Baden-Württemberg liegen.

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen sowie mit nationalem Recht und dem Recht der Europäischen Union vereinbar sein. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Beachtung der von der EU erlassenen sanktionsrechtlichen Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren. Diese finden Sie unter

[www.l-bank.de/umweltfin](http://www.l-bank.de/umweltfin). Konkret gelten für dieses Förderprogramm die Sektorleitlinien für den Automobilsektor, für die Eisen- und Stahlerzeugung, den Stromerzeugungssektor sowie Öl und Erdgas.

Finanziert werden in beiden Förderschwerpunkten Kosten für:

- Betriebsausstattung (Maschinen, Anlagen, Prozesstechnik und so weiter)
- fahrbare Arbeitsmaschinen
- gewerblich genutzte Nichtwohngebäude, die nicht unter das Gebäudeenergiegesetz (GEG) fallen, inklusive Anlagen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung
- Gutachterkosten, Baubegleitung, Kosten für die Erstellung eines Umwelt-Audits/Öko-Audits (bis zu 10 % der förderfähigen Kosten)
- Immaterielle Investitionen

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der oder die Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

### 1.1 Förderschwerpunkt 1: Umweltschutz

In diesem Förderschwerpunkt fördert die L-Bank gezielt Investitionen, die zu einer Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes sowie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen.

Gefördert werden:

- **Investitionen zur Verminderung und Vermeidung von Luftverschmutzung einschließlich Geruchsemissionen**  
 Zum Beispiel Anschaffung emissionsarmer oder -freier mobiler Maschinen (fahrbare Arbeitsmaschinen), wie batterie- oder brennstoffzellenbetriebener Baumaschinen, Nachrüstung vorhandener Maschinen mit Abgasnachbehandlung, beispielsweise Rußpartikelfilter
- **Investitionen zur Reduzierung von Lärm und Erschütterungen**  
 Zum Beispiel Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen, Antriebsaggregaten, Motoren und Getriebe sowie Lärminderung durch Abschirmung, Kapselung oder Einhausung, beispielsweise durch schallabsorbierende Oberflächen, Schalldämpfer, Schallschutzhauben/-kapseln
- **Investitionen in den technischen Klimaschutz (nicht aus den Bereichen Energieeffizienz und Erneuerbare Energien)**  
 Zum Beispiel Reduktion des Einsatzes oder des Ausstoßes klimaschädlicher Gase in der Produktion oder in Produkten, Nutzung von Kohlenstoffdioxid aus Industrieprozessen als Rohstoffquelle, Erfassung und Nutzung von Deponiegasen, Reduzierung klimaschädlicher Emissionen an betriebseigenen Kläranlagen

### → Investitionen in die technische Klimawandelanpassung

Zum Beispiel Einrichtung von alternativen, abflussunabhängigen Kühlverfahren, verbunden mit Maßnahmen zur Nutzung abgegebener Restwärme, Erhöhung der Resilienz der baulichen und digitalen Infrastruktur auf dem Werksgelände, beispielsweise durch Errichtung von Regenüberlaufbecken oder Sicherung von Gefahrstoffen gegen Extremwetterereignisse und Naturkatastrophen

### → Sonstige Investitionen in den Umweltschutz

Zum Beispiel vorsorgender Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz, Sanierung von Umweltschäden, wie Altlasten- und Flächensanierung, Reduzierung negativer Umweltauswirkungen an Bestandsdeponien

## 1.2 Förderschwerpunkt 2: Kreislaufwirtschaft (Circular Economy)

Dieser Förderschwerpunkt richtet sich an Unternehmen, die mit ihren Investitionen, den schonenden Einsatz von Ressourcen sicherstellen und zur Transformation in eine funktionierende Kreislaufwirtschaft beitragen wollen.

Gefördert werden:

- **Investitionen in die Ressourceneffizienz, Materialeinsparung und kreislauforientierte Produktion**  
 Zum Beispiel Investitionen in ressourcensparende, kreislaufbasierte Produktionsverfahren, insbesondere Prozessneugestaltungen und Prozessoptimierungen mit dem Ziel der Materialeinsparung oder höherer Rezyklateinsatzquoten, Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen, kreislauforientierten Produktdesigns, Schließung von Materialkreisläufen durch den Ersatz von Primärrohstoffen durch recycelte Rohstoffe (Sekundärrohstoffe)
- **Investitionen zur Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung**  
 Zum Beispiel Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie Technologien und Recyclingmaßnahmen zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen (unter anderem Phosphor, Stickstoff, Mineralstoffe, Urban Mining), Reduzierung negativer Umweltauswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen, zum Beispiel Identifizierung und Ausschleusung von Schadstoffen oder Zerstörung organischer Schadstoffe wie POP, PFAS sowie die Errichtung von Anlagen zur Sammlung und Verwertung von Abfällen
- **Investitionen zur Abwassermeidung/-behandlung, Reduzierung des Wasserbedarfs und Wasserwiederverwendung**  
 Zum Beispiel Anlagen zur Vorbehandlung industrielle Abwässer auf dem Werksgelände, Maßnahmen zur Kreislaufführung von Wasser und zur Wassereinsparung

### 1.3 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- Erwerb von Grundstücken sowie Erwerb und Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die unter das Gebäudeenergiegesetz (GEG) fallen
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen von bereits begonnenen beziehungsweise abgeschlossenen Vorhaben
- Betriebsfahrzeuge (mit Ausnahme fahrbarer Arbeitsmaschinen)
- Sanierungsfälle
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
  - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
  - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
  - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
  - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
  - sowie der Erwerb eigener Anteile und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte)
- Investitionen mit Schwerpunkt im Bereich der Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien
- Technische gebäudebezogene Maßnahmen sowie gebäudebezogene Maßnahmen zur Klimaanpassung (zum Beispiel an Fassade, Fenster, Einbau sommerlichen Wärmeschutzes oder Klimatisierung), mit Ausnahme der im Merkblatt explizit genannten förderfähigen Maßnahmen.
- Neu- oder Ausbau von Kapazitäten bei Müllverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoffkraftwerken oder sonstige auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsverfahren.
- Vorhaben in Bereichen, die als Ausschlüsse in Ziffer I der „Ausschlussliste der KfW Bankengruppe“ aufgeführt sind. Diese Liste finden Sie unter [www.l-bank.de/umweltfin](http://www.l-bank.de/umweltfin)

Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6).

### 2. Wer wird gefördert?

Anträge stellen können:

- juristische Personen (zum Beispiel Kapitalgesellschaft, wirtschaftlicher Verein, eingetragene Genossenschaft, Europäische Gesellschaft)

- rechtsfähige Personengesellschaften (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft)
- Stiftungen des privaten Rechts, sofern sie unternehmerisch tätig sind
- natürliche Personen (zum Beispiel Gründer, Gesellschafterin)

Die Antragstellenden (nachfolgend Unternehmen) müssen in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen freiberuflichen Tätigkeit handeln.

Natürliche Personen sind nur unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen, sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und sind auch aktiv in der Unternehmensführung tätig. Sofern das Unternehmen im Handelsregister geführt wird, muss die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis im Handelsregister eingetragen sein.
- Falls sie Immobilien oder Mobilien erwerben und diese vermieten oder verpachten, erfolgt dies im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Das heißt, die Mieteinnahmen müssen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG oder aus selbständiger Tätigkeit nach § 18 EStG darstellen.

In den Programmvarianten für kleine und für mittlere Unternehmen werden ausschließlich Unternehmen gefördert, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) handelt. Sie müssen unter anderem folgende zwei Kriterien erfüllen (so genanntes KMU-Kriterium):

**Kleine Unternehmen (KU)**

- beschäftigen weniger als 50 Personen und
- haben entweder einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro.

**Mittlere Unternehmen (MU)**

- beschäftigen weniger als 250 Personen und
- haben entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält insbesondere zu Verflechtungen detaillierte Informationen. Sie erhalten es im Internet unter [www.l-bank.de/kmu](http://www.l-bank.de/kmu).

In der Programmvariante für große Unternehmen (GU) werden auch Unternehmen gefördert, die das KMU-Kriterium nicht erfüllen (Nicht-KMU/GU), wenn sie sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden. Dabei gilt für diese Unternehmen keine Größenbeschränkung.

#### **Förderausschlüsse**

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (siehe Ziffer 6.3).

Nicht antragsberechtigt sind Kreditinstitute, Versicherungen und vergleichbare Finanzinstitutionen. Unternehmen, an denen diese Institutionen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, sind jedoch grundsätzlich antragsberechtigt. Hiervon ausgenommen sind Beteiligungen des unmittelbar refinanzierten Instituts, das Vertragspartner der L-Bank ist. Für dessen mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen am geförderten Unternehmen gilt über die gesamte Darlehenslaufzeit eine Obergrenze von 25 %.

Nicht gefördert werden zudem der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen sowie Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6).

### **3. Wie wird gefördert?**

#### **3.1 Art der Finanzierung**

Die L-Bank vergibt zinsverbilligte Darlehen an die Hausbanken, die diese an die Unternehmen weiterleiten.

In den Programmvarianten Umweltfinanzierung KU, Umweltfinanzierung MU und Umweltfinanzierung GU erhalten kleine, mittlere und große Unternehmen Darlehen mit einer zusätzlichen Zinsverbilligung der L-Bank. Außerdem erhalten kleine Unternehmen einen weiteren Zinsbonus der KfW.

In den Kombi-Programmvarianten Umweltfinanzierung KU-Kombi und Umweltfinanzierung MU-Kombi orientieren sich die Zinssätze an den Zinssätzen des

KfW-Umweltprogramms, ohne eine zusätzliche Zinsverbilligung der L-Bank. Daher können diese Darlehen mit den Zuschüssen aus dem EU-Förderprogramm EFRE InvestRE kombiniert werden, soweit die beihilferechtlichen Obergrenzen eingehalten sind (siehe Ziffer 6). Auch hier erhalten kleine Unternehmen einen Zinsbonus der KfW.

Außerdem bietet die L-Bank auch beihilfefreie Konditionen sowohl für kleine als auch für mittlere und große Unternehmen an.

#### **3.2 Umfang der Finanzierung**

Finanzierungsanteil:

→ Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Minimaler Bruttodarlehensbetrag:

→ In der Regel 10.000 Euro

Maximaler Bruttodarlehensbetrag:

→ In der Regel 5 Millionen Euro in den Programmvarianten mit zusätzlicher Zinsverbilligung der L-Bank

→ Bis zu 25 Millionen Euro in den Kombi-Varianten

#### **3.3 Laufzeitvarianten**

→ 5 Jahre mit 0 oder 1 tilgungsfreien Jahr und Sollzinsbindung für 5 Jahre

→ 8 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren und Sollzinsbindung für 8 Jahre

→ 10 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren und Sollzinsbindung für 10 Jahre

→ 15 Jahre mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren und Sollzinsbindung für die ersten 10 Jahre

→ 20 Jahre mit 0, 1, 2 oder 3 tilgungsfreien Jahren und Sollzinsbindung für die ersten 10 Jahre

#### **3.4 Auszahlung**

Das Darlehen wird zu 100 % ausgezahlt.

#### **3.5 Sollzinssätze**

##### **3.5.1 Zinsverbilligung**

Die KfW verbilligt die Darlehen innerhalb der (ersten) 10-jährigen Sollzinsbindungsfrist. In den Programmvarianten Umweltfinanzierung KU, Umweltfinanzierung MU und Umweltfinanzierung GU verbilligt die L-Bank die attraktiven Konditionen der KfW zusätzlich. In den Kombi-Programmvarianten Umweltfinanzierung KU-Kombi und Umweltfinanzierung MU-Kombi gilt dies nicht.

Die KfW setzt zur Verbilligung die Mittel aus dem KfW-Umweltprogramm ein, die L-Bank eigene Mittel.

##### **3.5.2 Sollzinsbindungsfrist**

Die Darlehenszinsen werden für die jeweils gewählte Sollzinsbindung festgeschrieben.

Ist bei der gewählten Laufzeitvariante die Darlehenslaufzeit länger als die gewählte 10-jährige Sollzinsbindungsfrist, unterbreitet die L-Bank der Hausbank

rechtzeitig vor Ablauf einer Sollzinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot auf Basis des dann gültigen Zinsniveaus.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

### 3.5.3 Bereitstellungsprovision

Für den noch nicht abgerufenen Bruttodarlehensbetrag wird eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat fällig, beginnend ein Jahr nachdem die L-Bank ihr Darlehensangebot erstellt hat („Datum der Darlehenszusage“).

### 3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in Ziffer 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter [www.l-bank.de/rgzs](http://www.l-bank.de/rgzs) heruntergeladen werden.

### 3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung“ im Internet unter [www.l-bank.de/konditionen](http://www.l-bank.de/konditionen) ausgewiesen. In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

### 3.5.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

## 3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre, vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten jeweils zum Quartalsende.

## 3.7 Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der Zinsbindungsphase durch die Endkreditnehmerin gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Ein gegebenenfalls nach § 488 Absatz 3 Satz 3 BGB bestehendes Rückzahlungsrecht ist während der Sollzinsbindung ausdrücklich ausgeschlossen.

## 3.8 Sicherheiten

Das Förderdarlehen ist banküblich zu besichern. Hausbank und Unternehmen vereinbaren die Besicherung.

Bei fehlenden Sicherheiten stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung (siehe Ziffer 5).

## 3.9 Kombinationsmöglichkeiten

Die Kombination mit anderen Fördermitteln (zum Beispiel Kredite, Zulagen, Zuschüsse) ist in der Regel möglich, sofern die Summe der erhaltenen Fördermittel die förderfähigen Kosten nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten sind. Einschränkungen zur Kombination und Kumulierung können sich aus anderen Förderprogrammen ergeben und bleiben unberührt.

Zulässig ist ausdrücklich die Kombination mit einem Zuschuss aus dem EU-Förderprogramm EFRE InvestRE in den Kombi-Varianten. Der Zuschuss kann zusätzlich zum Darlehen der L-Bank gewährt werden.

Nicht möglich ist eine Kombination mit dem KfW-Umweltprogramm. Falls der Förderhöchstbetrag der L-Bank nicht ausreicht, können aber die darüber hinausgehenden Kosten mit dem KfW-Umweltprogramm finanziert werden (insgesamt bis zum Höchstbetrag des KfW-Umweltprogramms für beide Darlehen).

Ziffer 6 dieses Merkblattes bleibt hiervon unberührt.

## 4. Wie wird das Darlehen beantragt?

### 4.1 Hausbankenverfahren

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Sie leitet den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank das Darlehen aus der Umweltfinanzierung, das die Hausbank in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

## 4.2 Antragsunterlagen

Der Förderantrag wird auf dem Antragsformular der L-Bank „Antrag für die Darlehensprogramme der gewerblichen und landwirtschaftlichen Förderung“ (Vordruck WF\_1001) gestellt. Viele Hausbanken haben das Formular in ihre elektronischen Kreditbearbeitungssysteme integriert und erfassen und übermitteln die notwendigen Antragsdaten elektronisch an die L-Bank. Die Unternehmen erhalten einen Ausdruck dieser Daten, der auch die notwendigen Erklärungen enthält, zur Unterschrift. Dieser Ausdruck verbleibt bei der Hausbank.

### Förderrechtliche Anlagen zum Förderantrag

Zusätzlich muss eine Bestätigung zum Antrag (BzA) mit spezifischen, vor allem technischen Angaben zu dem geförderten Projekt beigefügt werden. Die L-Bank verwendet hierfür die gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA), die im gBzA-Center der KfW für deren KfW-Umweltprogramm (KfW-Pr.Nr. 240/241) erstellt werden kann. Einzureichen ist dann ein Ausdruck dieser gBzA. Die Hausbank leitet die Unterlagen weiter an die L-Bank.

### Beihilferechtliche Anlagen zum Förderantrag

Sofern die Förderung nicht zu beihilfefreien Konditionen (siehe Ziffer 6) beantragt wird, muss das Unternehmen zusätzlich einreichen:

- De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332), sofern als beihilferechtliche Grundlage die Allgemeine De-minimis-Verordnung beantragt wird (siehe Ziffer 6.2): Hier sind Angaben über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen. Die Hausbank leitet die De-minimis-Erklärung weiter an die L-Bank.
- Erklärung bei Investitionen in den Umweltschutz nach Artikel 36 AGVO oder in die Ressourceneffizienz/in den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft nach Artikel 47 AGVO (Vordruck WF\_1305), sofern als beihilferechtliche Grundlage der Artikel 36 beziehungsweise der Artikel 47 AGVO beantragt wird (siehe Ziffer 6.1.1 und 6.1.2): Hier sind Angaben zu den beihilfefähigen Kosten zu machen. Die Hausbank leitet die Erklärung weiter an die L-Bank.

### Unterlagen für den Antragsteller

Im Rahmen der Antragstellung übergibt die Hausbank dem Unternehmen auch die notwendigen Datenschutzinformationen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie das Merkblatt Subventionserhebliche Tatsachen.

Antragsvordrucke, Merkblätter und Datenschutzhinweise liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter [www.l-bank.de/umweltfin](http://www.l-bank.de/umweltfin) heruntergeladen werden.

## 4.3 Rechtzeitige Antragstellung

### Antragstellung bei der Hausbank

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden.

Der schriftliche Antrag bei der Hausbank kann zunächst als Beihilfeantrag auf dem Formular „Beihilfeantrag“ (Vordruck WF\_1301) oder gleich als umfassender Förderantrag mit dem Formular „Antrag für die Darlehensprogramme der gewerblichen und landwirtschaftlichen Förderung“ (Vordruck WF\_1001) beziehungsweise über das elektronische Antragsverfahren der Hausbank gestellt werden. Wird der Beihilfeantrag verwendet, muss zu einem späteren Zeitpunkt der Förderantrag mit seinen ergänzenden Angaben ausgefüllt werden.

Nach vollständiger und rechtzeitiger Antragstellung bei der Hausbank (Beihilfeantrag oder Förderantrag) kann das Unternehmen mit der Ausführung des (Investitions-)Vorhabens beginnen. Ein Vorhabenbeginn vor der Zusage durch die L-Bank erfolgt in jedem Fall auf eigenes Risiko.

### Antragstellung bei der L-Bank

Die Hausbank muss den Förderantrag spätestens bis Ende des dritten vollen Kalendermonats nach Vorhabenbeginn an die L-Bank weitergeleitet haben. Der Beihilfeantrag verbleibt bei der Hausbank. Bei Darlehen an große Unternehmen (Nicht-KMU/GU), ist eine spätere Einreichung möglich, sofern das Vorhaben zu weniger als 50 % realisiert ist, wenn der Förderantrag bei der L-Bank eingeht.

### Vorhabenbeginn

Unter Vorhabenbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder das Eingehen der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf das zu fördernde Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgebend ist hierfür der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Vorhabenbeginn, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Förderung. Bei einer Übernahme ist Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

## 4.4 Mittelabruf

Im Auftrag des Unternehmens ruft die Hausbank das Darlehen vollständig oder in Teilbeträgen bei der L-Bank ab. Das Darlehen soll innerhalb von 12 Monaten nach Erstellung des Darlehensangebotes („Datum der Darlehenszusage“) der L-Bank vollständig abgerufen werden. Diese Frist kann im Einzelfall verlängert werden.

Nach Auszahlung durch die L-Bank leitet die Hausbank die Mittel weiter an das Unternehmen. Das Unternehmen muss die ausbezahlten Darlehensbeträge innerhalb von 12 Monaten für das geförderte Vorhaben verwenden (Mittelleinsatzfrist). Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Mittel an die L-Bank zurückgezahlt werden. Eine Auszahlung ist erst wieder möglich, wenn die Mittel fristgerecht eingesetzt werden können.

#### 4.5 Verwendungsnachweis

Das Unternehmen muss gegenüber seiner Hausbank in banküblicher Form nachweisen, dass es die ausbezahlten Darlehensbeträge gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages verwendet hat. Dafür hat das Unternehmen 12 Monate Zeit, nachdem es das Darlehen vollständig abgerufen oder auf die Auszahlung eines Restbetrags verzichtet hat.

Die Hausbank prüft die Nachweise und dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem L-Bank-Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der gewerblichen Wirtschaftsförderung“.

Das Formular verbleibt bei der Hausbank. Die Hausbank muss die L-Bank jedoch über subventionsrelevante Änderungen (zum Beispiel Kostenüberschreitung oder Einsatz weiterer Fördermittel) informieren.

#### 4.6 Erneute Antragstellung nach Verzicht

Ein Verzicht auf das Darlehen der L-Bank ist möglich, solange die L-Bank das Darlehen noch nicht an die Hausbank ausgezahlt hat. Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der L-Bank kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden. Für dieses Darlehen sind die zum Zeitpunkt der neuen Darlehenszusage geltenden Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn maßgeblich.

Eine Antragstellung ohne Sperrfrist ist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

#### 4.7 Beratungsangebote

Der KEFF+ Check bietet Unternehmen eine kostenfreie und neutrale Erstberatung zu Energie- und Ressourceneffizienz. Er kann als Grundlage für die in diesem Programm förderfähigen Vorhaben genutzt werden und unterstützt die Unternehmen dabei, die Einsparpotenziale zu erkennen. Weitere Informationen zum KEFF+ Check finden Sie unter <https://www.keffplus-bw.de/de>.

### 5. Risikoübernahmen

Falls das Unternehmen oder die Inhaber / Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder bei der L-Bank beantragen. Die Bürgschaftsbank ist für Bürgschaftsbeträge bis 2 Millionen Euro zuständig, die L-Bank für Beträge über 2 bis 15 Millionen Euro. Sie bieten unterschiedliche Bürgschaftsvarianten an.

#### 5.1 Kombi-Bürgschaft 50

Für die Umweltfinanzierung bieten die Bürgschaftsbank und die L-Bank Kombi-Bürgschaften 50 an.

Kombi-Bürgschaften sind standardisierte Ausfallbürgschaften speziell für Förderdarlehen der L-Bank.

Sie werden in einem vereinfachten Verfahren beantragt und zu besonderen Konditionen zugesagt. Verbürgt werden 50 % des Förderdarlehens. Die laufende Bürgschaftsprovision richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems, die für das verbürgte Förderdarlehen beantragt wird. Dabei kann die Kombi-Bürgschaft 50 bei der Ermittlung der Besicherungsklasse als werthaltige Sicherheit berücksichtigt werden.

#### 5.2 Allgemeine Bürgschaften der L-Bank / Standardprogramm der Bürgschaftsbank

Außerhalb der Kombi-Bürgschaften 50 übernimmt die Bürgschaftsbank in ihrem Standardprogramm bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 2 Millionen Euro auch höhere Risikoanteile (bis zu 80 %). Die L-Bank übernimmt bei höheren Bürgschaftsbeträgen in der Regel 50 % des Risikos.

#### 5.3 Ansprechpartner für Risikoübernahmen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer 0711 1645-6 oder unter [bw.ermoeglicher.de](http://bw.ermoeglicher.de) beziehungsweise bei der L-Bank, Bereich Unternehmensfinanzierung (Telefon 0711 122-2999) oder unter [www.l-bank.de/buergschaft](http://www.l-bank.de/buergschaft).

### 6. EU-Beihilferecht

Darlehen aus der Umweltfinanzierung können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Die Beihilfe kann aufgrund der verbilligten Sollzinsen entstehen. Ob der aktuelle Sollzinssatz des Darlehens eine Beihilfe beinhaltet, hängt vom allgemeinen Zinsniveau ab. Dies kann über den EU-Beihilfewertrechner unter [www.l-bank.de/eu-beihilfewertrechner](http://www.l-bank.de/eu-beihilfewertrechner) festgestellt werden.

Für beihilfefreie Darlehen gelten die folgenden Regelungen nicht. Die Zinssätze bei beihilfefreien Darlehen liegen über dem Referenzzinssatz gemäß Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19. Januar 2008, S. 6 (Referenzzinsmitteilung)).

Beihilferechtliche Grundlagen für dieses Programm sind

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist)
- Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)).

Diese Verordnungen verpflichten L-Bank und Antragstellende zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben (insbesondere siehe Ziffer 6.1. bis 6.3).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO beziehungsweise in den Fällen des Artikels 1 Absatz 1 Allgemeine De-minimis-Verordnung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, beziehungsweise Investitionen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion, mit Ausnahme von Umweltschutzbeihilfen, oder im Zusammenhang mit der Fischerei und Aquakultur. Eine Förderung ist jedoch möglich, sofern die Unternehmen in Ausübung einer wirtschaftlichen (gewerblichen) Tätigkeit handeln beziehungsweise die Investition zur Ausübung einer wirtschaftlichen (gewerblichen) Tätigkeit eingesetzt wird. Es ist durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherzustellen, dass die gewährten Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer

von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beihilfe aus diesem Darlehensprogramm gewährt werden.

## 6.1 AGVO

### 6.1.1 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 AGVO

Für Investitionen in den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gewährt die L-Bank Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 1 bis 12 und Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), durch die Unternehmen in die Lage versetzt werden, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Sofern es für einzelne Umweltschutzmaßnahmen in Abschnitt 7 der AGVO (Umweltschutzbeihilfen) spezifischere Vorschriften gibt, ist jeweils die spezifischere Vorschrift anzuwenden. Artikel 36 AGVO gilt nicht für Investitionen in Ausrüstungen, Maschinen und industrielle Produktionsanlagen, die fossile Brennstoffe einschließlich Erdgas nutzen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Beihilfen für die Installation von Zusatzkomponenten zu gewähren, durch die bestehende Anlagen, Maschinen oder industrielle Produktionsanlagen umweltverträglicher genutzt werden können; in diesem Fall darf die Investition weder zur Erhöhung der Produktionskapazität noch zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen.

Die Investition muss eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger die Durchführung eines Vorhabens, das, unabhängig von etwaigen verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, dazu führt, dass im Rahmen seiner Tätigkeit der Umweltschutz über die geltenden Unionsnormen hinaus verbessert wird; oder
- b) Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger die Durchführung eines Vorhabens, das dazu führt, dass im Rahmen seiner Tätigkeit der Umweltschutz verbessert wird, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein; oder
- c) Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger die Durchführung eines Vorhabens, das dazu führt, dass im Rahmen seiner Tätigkeit der Umweltschutz über angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen hinaus verbessert wird.

Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen lediglich die geltenden Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Beihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen zu erfüllen, können gewährt werden,

sofern die Investition, für die die Beihilfe gewährt wird, spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.

Förderfähig sind auch Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die Wasserstoff nutzen, und Investitionen in die Infrastruktur für den Wasserstofftransport, soweit der genutzte beziehungsweise transportierte Wasserstoff als erneuerbarer Wasserstoff einzustufen ist. Zudem können Investitionen in Ausrüstung und Maschinen, die aus Wasserstoff gewonnene Brennstoffe nutzen, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energiequellen – mit Ausnahme von Biomasse – stammt, und die nach Methoden erzeugt wurden, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihren Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt sind, gefördert werden. Es darf während der gesamten Lebensdauer der Investition nur Wasserstoff, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, genutzt, befördert oder gegebenenfalls hergestellt werden.

Investitionen in die Abscheidung und den Transport von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Abscheidung und/oder Transport von CO<sub>2</sub>, einschließlich einzelner Elemente der CCS- oder CCU-Kette, werden in eine vollständige CCS- und/oder CCU-Kette integriert und
- b) der Kapitalwert (net present value – NPV) des Investitionsvorhabens ist während seiner Lebensdauer negativ. Bei der Berechnung des NPV des Vorhabens werden die vermiedenen Kosten der CO<sub>2</sub>-Emissionen berücksichtigt.

Wenn die Beihilfe auf die Verringerung oder Vermeidung direkter Emissionen insbesondere auch Treibhausgasemissionen abzielt, darf sie nicht lediglich zur Verlagerung der jeweiligen Emissionen von einem Wirtschaftszweig auf einen anderen führen, sondern muss insgesamt eine Verringerung der betreffenden Emissionen bewirken.

### **Beihilfefähige Kosten**

Beihilfefähig sind die Kosten, die erforderlich sind, um den Umweltschutz über die geltenden Unionsnormen hinaus zu verbessern oder bei Fehlen einer Verpflichtung durch entsprechende Unionsnormen den Umweltschutz zu verbessern.

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition in den Umweltschutz mit den Kosten einer Investition ohne Beihilfe (kontrafaktisches Szenario) ermittelt werden. Die Kosten der Investition in den Umweltschutz werden verglichen mit denen einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig

oder für die betreffende Tätigkeit entspricht. Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition;

Das kontrafaktische Szenario besteht in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten

- a) wenn es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage handelt und es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition gibt;
- b) die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen. Die Beihilfeintensitäten und Aufschläge werden um 50 % verringert.

Bei Investitionen in die Abscheidung/den Transport von CO<sub>2</sub> sind beihilfefähig ausschließlich die Investitionsmehrkosten, die sich aus der Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus einer CO<sub>2</sub> emittierenden Anlage (Industrieanlage oder Kraftwerk) oder direkt aus der Umgebungsluft sowie aus der Pufferspeicherung und dem Transport abgeschiedener CO<sub>2</sub>-Emissionen ergeben.

Nicht angeboten wird die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung beziehungsweise als Differenz zwischen den Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und dem Betriebsgewinn der Investition.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Artikel 36 AGVO gilt nicht für Beihilfen für die Erzeugung von Kernenergie.

### **6.1.2 Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 AGVO**

Für Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gewährt die L-Bank Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 1 bis 12 und Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Folgende Investitionen können gefördert werden:

- a) Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch mindestens eine der folgenden Möglichkeiten:

- i) eine Nettoverringerung des Ressourcenverbrauchs bei der Erzeugung einer bestimmten Produktionsmenge im Vergleich zu einem vom Empfänger angewandten bereits bestehenden Produktionsverfahren oder im Vergleich zu den im Rahmen der kontrafaktischen Szenarien bei den beihilfefähigen Kosten aufgeführten anderen möglichen Vorhaben oder Tätigkeiten. Der Ressourcenverbrauch beinhaltet alle verbrauchten materiellen Ressourcen mit Ausnahme von Energie. Seine Verringerung wird durch Messung oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Durchführung der Beihilfemaßnahme bestimmt, wobei etwaige Anpassungen aufgrund externer Bedingungen, die sich auf den Ressourcenverbrauch auswirken können, zu berücksichtigen sind;
- ii) die Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre (wiederverwendete oder verwertete, einschließlich recycelter) Roh- oder Ausgangsstoffe;
- b) Investitionen in die Vermeidung und Verringerung des Abfallaufkommens des vom Unternehmen erzeugten Abfalls;
- c) Investitionen in die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Dekontamination und das Recycling des vom Unternehmen erzeugten Abfalls oder des von Dritten erzeugten Abfalls, der andernfalls nicht verwendet, beseitigt, einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Abfallhierarchie entsprechend oder weniger ressourceneffizient behandelt würde oder zu einer geringeren Qualität des Recycling-Outputs führen würde;
- d) Investitionen in die Sammlung, Sortierung, Dekontamination, Vorbehandlung und Behandlung anderer Produkte, Materialien oder Stoffe, die vom Unternehmen oder von Dritten erzeugt werden und andernfalls nicht verwendet oder weniger ressourceneffizient verwendet würden;
- e) Investitionen in die getrennte Sammlung und Sortierung von Abfall mit Blick auf dessen Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling.

Nicht förderfähig sind Beihilfen für auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsverfahren.

Durch die Beihilfe dürfen Unternehmen, die Abfall erzeugen, weder von Kosten oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Abfallbehandlung, die sie nach Unionsrecht oder nationalem Recht einschließlich Regelungen der erweiterten Herstellerverantwortung tragen beziehungsweise erfüllen müssen, noch von Kosten, die als normale Kosten eines Unternehmens anzusehen sind, befreit werden.

Die Beihilfe darf keinen Anreiz für die Erzeugung von Abfall oder einen höheren Ressourcenverbrauch bieten.

Investitionen in Technologien, die unionsweit Gegenstand bereits rentabler etablierter Geschäftspraktiken sind, sind nicht förderfähig.

Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen erfüllt werden, werden keine Beihilfen gewährt. Beihilfen können für Investitionen gewährt werden, die auf die Erfüllung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, sofern die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.

### **Beihilfefähige Kosten**

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denjenigen eines Vorhabens oder einer Tätigkeit ergeben, die weniger umweltfreundlich sind, das heißt aus einem Vergleich mit einer der folgenden Situationen:

- a) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren und ohne Beihilfe realistischen Investition in ein neues oder bereits bestehendes Produktionsverfahren, mit der nicht dasselbe Maß an Ressourceneffizienz erreicht wird;
- b) einem kontrafaktischen Szenario, bei dem die Abfallbehandlung entsprechend einer niedrigeren Stufe der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Abfallhierarchie oder eine weniger ressourceneffiziente Behandlung des Abfalls, anderer Produkte, Materialien oder Stoffe stattfindet;
- c) einem kontrafaktischen Szenario einer vergleichbaren Investition in einen herkömmlichen Produktionsprozess, bei dem primäre Roh- oder Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wobei das hergestellte (wiederverwendete oder recycelte) Sekundärprodukt und das Primärprodukt technisch und wirtschaftlich gegeneinander substituierbar sind.

Das kontrafaktische Szenario besteht jeweils in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die Anreize glaubwürdig sein.

Beihilfefähig sind die gesamten Investitionskosten, wenn es sich bei der Investition um die Installation einer zusätzlichen Komponente für eine bereits bestehende Anlage handelt und es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent zu dieser Investition gibt oder wenn nachgewiesen werden kann, dass ohne die Beihilfe keine Investition getätigt werden würde.

Artikel 47 AGVO gilt nicht für Beihilfen für die Erzeugung von Kernenergie.

### 6.1.3 KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO

Die L-Bank gewährt auch Beihilfen für Investitionsvorhaben in beiden Förderschwerpunkten auf der Grundlage der Artikel 1 bis 12 und Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

#### Beihilfefähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten einer Investition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in materielle und immaterielle Vermögenswerte einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sind, zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Im Rahmen von Betriebsübernahmen ist der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte förderfähig, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben (Share-Deal), so gilt dies nicht als Investition. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Eine Ersatzinvestition stellt somit keine Investition im obigen Sinne dar.

Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
- b) sie sind abschreibungsfähig;
- c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;
- d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden.

Immobilieninvestitionen zur Fremdvermietung sind nach Artikel 17 AGVO nicht förderfähig.

### 6.1.4 Beihilfeintensität, Kumulierung und sonstige Vorgaben für AGVO-Beihilfen

Bei Beihilfen gemäß Artikel 17, Artikel 36 und Artikel 47 AGVO sind die Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität (Artikel 7 AGVO) und Kumulierung (Artikel 8 AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Für Investitionsbeihilfen an KMUs gemäß Artikel 17 AGVO beträgt die Beihilfeintensität maximal 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, sowie 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen (KMU) und Investitionsvorhaben 8,25 Millionen Euro.
- Für Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 AGVO sind folgende Beihilfeintensitäten zulässig:

Für beihilfefähige Investitionsmehrkosten (Ermittlung durch kontrafaktisches Szenario) beziehungsweise bei beihilfefähigen Investitionskosten im Fall der Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage:

- Für Umweltschutzmaßnahmen beträgt die Beihilfeintensität maximal 60 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, 50 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen sowie 40 % der beihilfefähigen Kosten bei Nicht-KMU/GU.
- Bei Investitionen in die Abscheidung/den Transport von CO<sub>2</sub> (CCS und/oder CCU-Kette) beträgt die Beihilfeintensität höchstens 50 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, 40 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen sowie 30 % der beihilfefähigen Kosten bei Nicht-KMU/GU (Investitionsmehrkosten).

Ohne die Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios beträgt für die beihilfefähigen Investitionskosten die Beihilfeintensität

- für Umweltschutzmaßnahmen maximal 30 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, 25 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen sowie 20 % der beihilfefähigen Kosten bei Nicht-KMU/GU (Investitionskosten) sowie

- für Investitionen in die Abscheidung/den Transport von CO<sub>2</sub> (CCS und/oder CCU-Kette) maximal 25 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, 20 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen sowie 15 % der beihilfefähigen Kosten bei Nicht-KMU/GU (Investitionskosten).
- Für Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft gemäß Artikel 47 AGVO beträgt die Beihilfeintensität maximal 60 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, 50 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen sowie 40 % der beihilfefähigen Kosten bei Nicht-KMU/GU.
- Bei Vorhaben nach Artikel 36 und Artikel 47 AGVO beträgt die maximal zulässige Beihilfeobergrenze pro Unternehmen und Investitionsvorhaben 30 Millionen Euro.
- Nach diesem Darlehensprogramm gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

## 6.2 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Weiter gewährt die L-Bank die Beihilfen unter den Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung.

Diese Verordnung findet insbesondere Anwendung für Vorhaben von großen Unternehmen (Nicht-KMU/GU), die das KMU-Kriterium nicht erfüllen.

### Zulässige Beihilfeobergrenzen und Kumulierung

- Für die Berechnung der Beihilfeobergrenzen werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten Allgemeinen De-minimis-Beihilfen, der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen.

- Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Die Summe darf die jeweils zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschreiten.
- Zudem müssen De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen, kumuliert werden, falls es sich um dieselben förderfähigen Aufwendungen handelt. Dabei dürfen De-minimis-Beihilfen gemeinsam mit den anderen Beihilfen (zum Beispiel KMU-Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) die in einer Kommissionsvorschrift genannte Höchstintensität (zum Beispiel 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen bei Artikel 17 AGVO) nicht überschreiten.

Bei Antragstellung muss der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einreichen. Hier sind Angaben über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Weitere Informationen, insbesondere zum relevanten Unternehmensbegriff „ein einziges Unternehmen“ sowie zu Beihilfeobergrenzen und Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, enthält das „Informationsblatt De-minimis-Regel“. Es kann im Internet unter [www.l-bank.de/umweltfin](http://www.l-bank.de/umweltfin) heruntergeladen werden.

## 6.3 Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten:

Die Programmbestimmungen sehen vor, dass Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen sind. Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO ist ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

## 7. Hinweis zu Allgemeinen Bestimmungen II

Die Allgemeinen Bestimmungen II (für das Rechtsverhältnis zwischen dem ausreichenden Finanzierungsinstitut (Hausbank) und Endkreditnehmer) sind zu beachten, insbesondere die Sonderbestimmungen in Ziffer 15 (außer in den Kombi-Varianten).

Soweit die Allgemeinen Bestimmungen II Regelungen enthalten, die den Regelungen des Programmmerkbblatts widersprechen, gehen die Regelungen des Programmmerkbblatts den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen II vor.

## 8. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Darlehensprogramms ist, vorbehaltlich einer vorherigen Außerkraftsetzung, bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027, befristet.